

Gemeinschaftseigentum, Sammlungen, Straßen- und Wasserfahrzeuge, Wertpapiere und Geschäftsanteile) einschließlich Forderungen (z. B. aus Urheber- und Erfinderrechten sowie Darlehen) einerseits und durch seine Zahlungsverpflichtungen (z. B. Familienaufwand für im Haushalt lebende Kinder und einen ggf. nicht berufstätigen Ehegatten, Unterhalt, Miete, Nutzungsentgelt, Energieverbrauch und Kredittilgung) andererseits. Der Leiter der Zentralbuchhaltung kann den Verurteilten vorladen und ihn über seine wirtschaftlichen Verhältnisse vernehmen sowie die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses (zum Vermögen vgl. Anm. 1.5. zu § 108 StPO) verlangen (vgl. § 95 ZPO).

2.2. Der Antrag auf Bewilligung von Ratenzahlungen

ist an den Leiter der Zentralbuchhaltung zu richten. Ihm ist nur zu entsprechen, wenn der Verurteilte zur sofortigen vollen Bezahlung der Geldstrafe nicht in der Lage ist. Bei der Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit ist davon auszugehen, daß er sich in seiner Lebensführung einschränken, ggf. bestimmte wertintensive Sachen verkaufen muß, um seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

2.3. Eine **fühlbare wirtschaftliche Belastung** stellen die Raten für den Verurteilten dar, wenn durch sie die Mittel für die persönlichen Lebensbedürfnisse erheblich vermindert werden. Sie sollen so festgesetzt werden, daß der Verurteilte monatlich zumindest nicht weniger als bei einer Pfändung seines Arbeitseinkommens (vgl. § 57 ZPO) zahlt.

3.1. **Stundung** ist ein befristeter Zahlungsaufschub und setzt zeitweilige vollständige Zahlungsunfähigkeit voraus. Vor der Bewilligung ist zu prüfen, ob der Verurteilte zur Ratenzahlung in der Lage ist.

3.2. **Nicht verschuldete wirtschaftliche Schwierigkeiten** sind z. B. durch Krankheit bedingte Einkommensvermindierungen, durch eine Naturkatastrophe verursachte hohe Vermögensverluste oder unvorhergesehene vorrangige anderweitige finanzielle Verpflichtungen.

3.3. **Zur Überprüfung der Zahlungsfähigkeit des Verurteilten** kann der Leiter der Zentralbuchhaltung von seinen Befugnissen gern. §95 ZPO Gebrauch machen (z. B. auch eine Verdienstbescheinigung beziehen).

3.4. **Weitere Maßnahmen** sind z. B. die Verlänge-

rung oder Aufhebung der Stundung, die Bewilligung von Ratenzahlungen, Maßnahmen der gesellschaftlich-erzieherischen Einwirkung oder Vollstreckungsmaßnahmen.

4.1. Gerichtliche Entscheidungen zur Verwirklichung der Geldstrafe-i.

S. dieser Bestimmung sind die Verfügungen des Leiters der Zentralbuchhaltung zur Durchführung und Beendigung von Verwirklichungsmaßnahmen, die gerichtlichen Beschlüsse über die Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe (vgl. §36 Abs. 3, §49 Abs. 3 StGB; §346 StPO) und über das Absehen vom Vollzug der Freiheitsstrafe bei nachträglicher Zahlung der Geldstrafe (vgl. §25 Abs. 4).

4.2. **Verjährungsfristen**, Zahlungsfristen und alle weiteren für die Verwirklichung der Geldstrafen bedeutsamen Fristen hat der Leiter der Zentralbuchhaltung zu überwachen (vgl. Ziff. II. 4.5. der RV/MdJ Nr. 14/75), um zu gewährleisten, daß die Geldstrafen spätestens vor Ablauf der Verjährungsfrist realisiert sind.

4.3. Die Einstellung der Verwirklichung der Geldstrafe

ist vom Leiter der Zentralbuchhaltung nach Eintritt der Verjährung zu veranlassen. Hatte er den Sekretär des zuständigen Gerichts um die Durchführung einer Sachpfändung ersucht (vgl. § 9 Abs. 3 JKO), hat er den Vollstreckungsauftrag zurückzunehmen; die Vollstreckung ist vom Sekretär durch Beschluß einzustellen (vgl. § 134 Abs. 1 ZPO). Gepfändete, aber noch nicht verwertete Sachen sind dem Verurteilten zurückzugeben. Das Verfahren zur Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe (vgl. §346 StPO; §25 der 1. DB zur-StPO) ist durch Gerichtsbeschluß einzustellen; das gilt auch, wenn der Umwandlungsbeschluß bereits erlassen, aber noch nicht rechtskräftig geworden ist (vgl. § 357 Abs. 3 i. V. m. § 248 Abs. 1 Ziff. 1 StPO).

4.4. Die **Löschung der Geldstrafe** bei Verjährung hat der Leiter der Zentralbuchhaltung anzuweisen (vgl. Ziff. II. 4.10. der RV/MdJ Nr. 14/75).

5.1. Zu den **Entscheidungen über Maßnahmen der Vollstreckung** (vgl. Anm.2.3. zu § 23), über die **Bewilligung von Ratenzahlungen** (vgl. Abs. 2 und Anmerkungen dazu) **und die Stundung** (vgl. Abs. 3 und Anmerkungen dazu) zählen alle, mit denen diese Maßnahmen eingeleitet oder angewendet, fortgeführt oder geändert, eingestellt oder aufgehoben werden.